

# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr: 57/2024 vom 02.09.2024**

---

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

## **Bekanntmachung**

Satzung

vom 29.08.2024

zur Änderung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 06.05.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2021

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 06.05.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2021, wird wie folgt geändert:

1.

In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 neu eingefügt:

„Für den Fall, dass der Erschließungsbeitrag nach dem BauGB bzw. der Ausbaubeitrag nach dem KAG abgelöst wird, gilt der Zeitpunkt, in dem die Ablösevereinbarung wirksam geworden ist.“

2.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. herangezogen worden sind, wird gemäß § 10 a Abs. 6 Satz 4 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung  
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung  
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung  
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung  
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung  
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung  
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung  
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung  
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung  
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeträge nach dem BauGB entstanden sind und der Betrag festgesetzt wurde.

Für den Fall, dass der Ausgleichsbetrag abgelöst wird, gilt der Zeitpunkt, in dem die Ablösevereinbarung wirksam geworden ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zweibrücken, den 29.08.2024

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

**Amtlicher Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 29.08.2024  
Stadtverwaltung

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister